

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 25. Februar 1991

Stadt Uster. Kantonale und regionale Nutzungszonen, Ergänzung

Mit RRB Nr. 350/1986 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Stadt Uster. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 24/1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet der Stadt Uster fest.

Aufgrund eines anstehenden Rekurses hob die Baudirektion mit Verfügung Nr. 281/1986 die Landwirtschaftszone für einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 1227 auf. Der Rekursfall konnte durch die Stadt Uster bereinigt werden, so dass der Zuweisung dieses Grundstücks in die Landwirtschaftszone nichts mehr entgegensteht.

Mangels Verzichtserklärung setzte die Baudirektion für ein bisher der Bauzone, neu keiner kommunalen Zone zugeteiltes Gebiet in Winikon keine Landwirtschaftszone fest. Mit Beschluss vom 8. April 1987 (P 455/1986) hiess das Bundesgericht die von der Stadt Uster erhobene staatsrechtliche Beschwerde für das Gebiet Winikon im Sinne der Erwägungen gut. In der Folge änderte die Stadt Uster die Nutzungsplanung Winikon in diesem Sinne. Mit der Genehmigung der geänderten kommunalen Zonen in Winikon durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone entsprechend zu ergänzen.

Im Rahmen der Melioration Uster sowie aufgrund der Aenderung des kantonalen Gesamtplans vom 6. Februar 1989 erweist es sich als zweckmässig, im Gebiet Seefeld/Harnischbaum die mit BDV Nr. 24/1986 festgesetzte Freihaltezone im südöstlichen Teil aufzuheben und durch Landwirtschaftszone zu ersetzen sowie im nordwestlichen Teil die Landwirtschaftszone aufzuheben und die Freihaltezone entsprechend zu ergänzen.


Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Stadt Uster für die Gebiete Haberweid, Winikon, und Seefeld Harnischbaum gemäss Plan Mst. 1 : 5000 vom 25.2.1991 ergänzt.
Der Plan steht bei der Stadtkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III Dispositiv Ziffern I und II sind gemäss § 6 lit. a) PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat Uster (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 25. Februar 1991
9872/P2/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 12. März 1991